

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn Moritz Hass
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 25-125 HM/
Ihre Nachricht vom: 16.07.2025/
Mein Zeichen: Osdorf-Fplanänd19-Bplan18/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 30.07.2025

Gemeinde Osdorf

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Solarpark Osdorf II“
sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Hass,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:

- Vor dem Beginn von Erdarbeiten in dem in der Abbildung gekennzeichneten Bereich muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Alternativ kann diese Fläche auch von der Planung ausgespart werden.
- Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingeriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die gekennzeichnete überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Diese Fläche

befindet sich im Bereich mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Megalithgräber). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

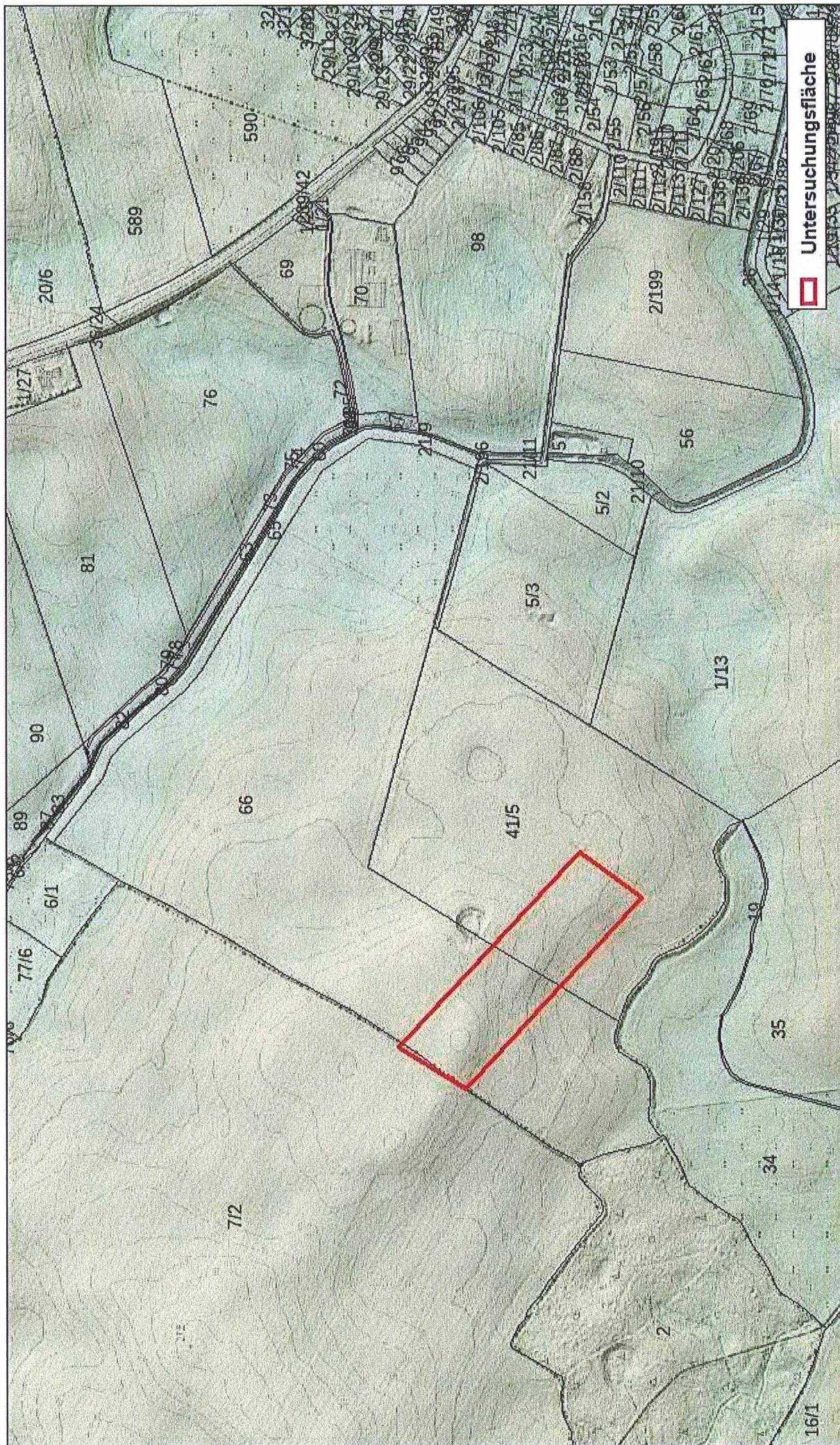
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Kartierung der Untersuchungsfläche



Wasser- und Bodenverband Aschau

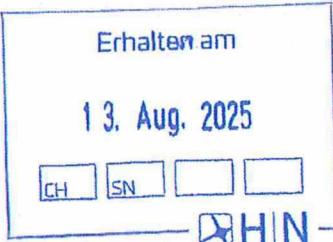
- Unterhaltungsverband -

WaBoV Aschau Felmer Str. 12, 24251 Osdorf

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1

24937 Flensburg

info@hn-stadtplanung.de



Verbandsvorsteher:

Rudolf Abel
Felmer Str. 12
24251 Osdorf

Tel.: 04346-6024123
Fax: 04346-6014557

Ihr Zeichen
E-Mail vom 16.07.2025

Mein Zeichen
86-2025-05

Datum
04.08.2025

**Gemeinde Osdorf vbBPL 18 "Solarpark Osdorf II" / 19. FNPÄ; Planungsanzeige
11(1) LaplaG / frühz. Bet. 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der oben genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

1. Verbandanlagen

Die vom WaBoV Aschau zu unterhaltenen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen sind unter dem folgenden link einsehbar:

https://danord.qdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/

(Die dort dargestellte Lage der Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist in der Regel nicht genau eingemessen. Im Bedarfsfall muss die genaue Lage Vorort ausgewiesen werden)

2. Abstandsregelungen:

Innerhalb oder angrenzend zu dem Planungsgebiet verlaufen Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des WaBoV Aschau (s. beiliegende Karte, Auszug aus dem Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV)). Die Karte gibt die ungefähre Lage der Vorfluter wieder. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.

In diesem Fall ist insbesondere die Aschau zu nennen, das größte und somit Hauptgewässer des Wasser- und Bodenverbandes.

Aus der Satzung des Verbandes ergeben sich Beschränkungen hinsichtlich der Bebauung dieser Flächen

Links und rechts von den Gewässern, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist ein **5 m breiter Schutzstreifen** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

In diesem **Schutzstreifen** sind auch die Errichtung von Photovoltaikmodulen und das Aufstellen von Containern oder Übergabestationen und jegliche Art der Bebauung sowie die **Errichtung eines Zaunes** untersagt.

b. w.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen und Zuwegungen

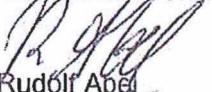
Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zuwegungen zu den geplanten Anlagen, dürfen die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern.

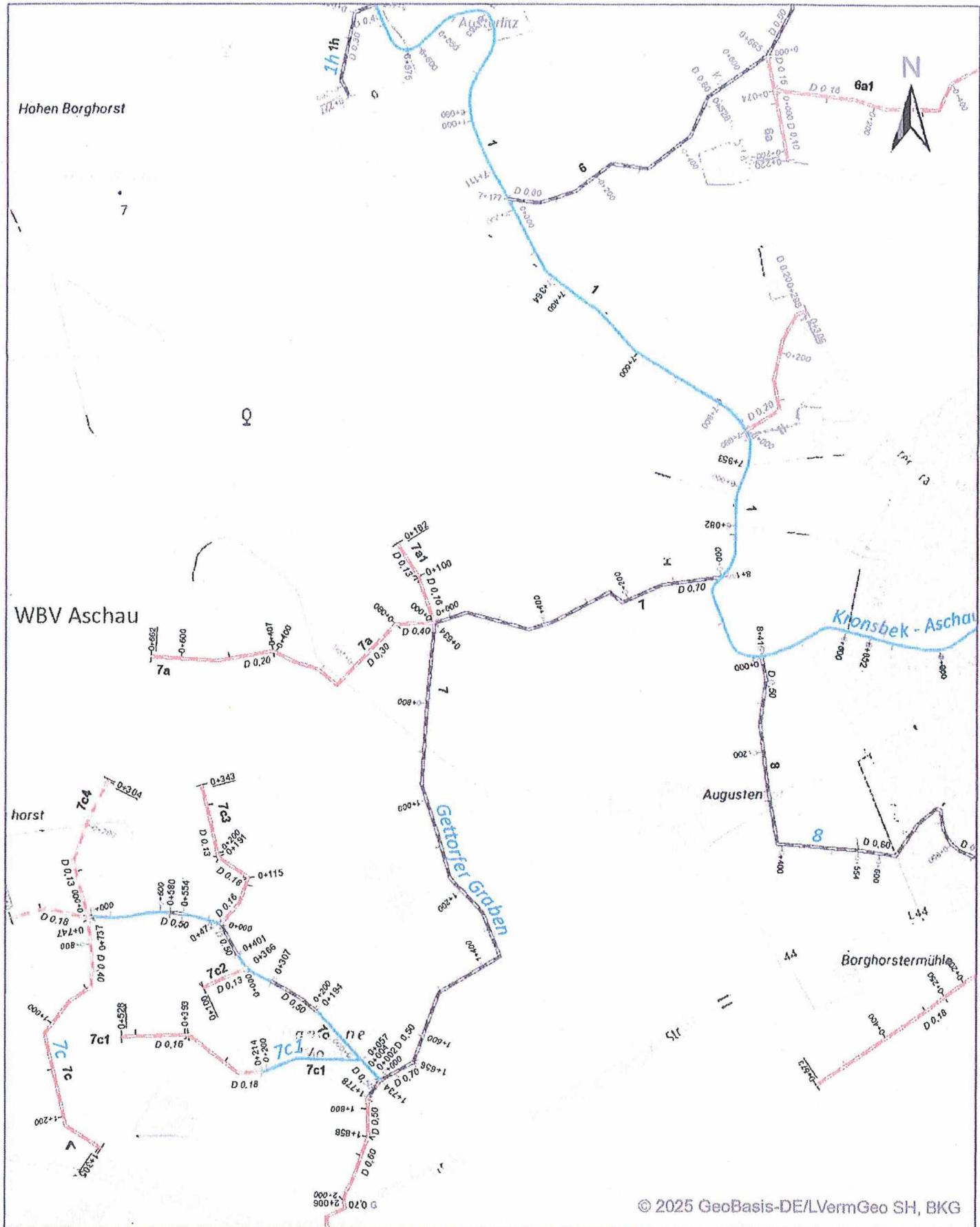
Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Anlagen sind unterhalb der Verbandsanlagen mit **2 m Abstand unterhalb der Sohle** zu verlegen. Art und Weise und Umfang der Querungen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

Dem Wasser- und Bodenverband ist nach Fertigstellung ein Bestandsplan der Versorgungsleitungen in einem digitalen, georeferenzierten Format zu übergeben.

Bei Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Abel
(Verbandsvorsteher)



DANord-Ausdruck

CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Autor: DANord

Datum: 06.08.2025

DANord

0 112,5 225 450 Meter

Maßstab: 1:10.000

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

HN Stadtplanung
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Ihr Zeichen / vom
24-125 HM

Unser Zeichen / vom
Pes / 787_788 / 2025

Kiel, den 21.08.2025

Gemeinde Osdorf

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Solarpark Osdorf II“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4.1 Bauge-setzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Damit eine Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland gelingt, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Danach folgt die einmalige Einsaat durch die standorttypische Saatgutmischung.

2

Die These, dass sich ehemaliges Ackerland unter und zwischen den PV-Modulen tatsächlich zu arten- und blütenreichem Grünland entwickelt, ist u. E. zweifelhaft. Unseren Erfahrungen nach sind diese Flächen in der Realität meist eher artenarm. Umso bedeutender ist hier ein betriebsbegleitendes Monitoring zur Entwicklung des Artenspektrums.

3

Es sind Untersuchungen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

4

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können (z. B. innerhalb der nordöstlich angrenzenden Biotopverbundachse).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Achim Peschken



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Kaiserstraße 8 • 24788 Rendsburg

NUR PER E-MAIL

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität**

Ihr Zeichen: 25-125 HM

Mein Zeichen: 51.10.02-2025/000078

Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

22.08.2025

**19. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.
18 „Solarpark Osdorf II“ der Gemeinde Osdorf**
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 16.07.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Als Ergänzung zu Punkt 11.2 Denkmalschutz (S. 26) bitte Folgendes aufnehmen:

Im Planungsgebiet befinden sich keine oberirdischen eingetragenen Kulturdenkmale.

Jedoch liegt das Planungsgebiet zum Bearbeitungsstand innerhalb zweier archäologischer Interessengebiete. Vor jeglichen Erdarbeiten ist daher unbedingt das archäologische Landesamt zu kontaktieren, um eventuell notwendig werdende Untersuchungen durchzuführen.

Hinweis § 15 + Karte Abbildung 11 beibehalten.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird in der kommenden Woche separat nachgereicht.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:

Anregungen:

- Verbandsgewässer

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das offene Verbandsgewässer Kronsbek-Aschau (Gewässernr. 1), südlich angrenzend befindet sich das verrohrte

Verbandsgewässer Gettorfer Graben (Gewässernr. 7) des Wasser- und Bodenverbandes Aschau (siehe Abb. 1 als Auszug aus dem AWGV – blaue Linien offenes Gewässer, schwarz-weiße Linien verrohrtes Gewässer).

Bei dem Gewässer Kronsbek-Aschau handelt es sich um ein Vorranggewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie. Es ist ein Abstand beidseits der Böschungsoberkante von 10,0 Metern einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Für das Gewässer Gettorfer Graben ist gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Aschau im Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5,0 m ab Rohrleitungsschse eine Bebauung jeglicher Art nicht zulässig. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes.

Das verrohrte Gewässer sollte zur Feststellung der tatsächlichen Lage eingemessen werden. Die weiteren Planungen sind ggf. darauf abzustimmen.



Abbildung 1: offenes Verbandsgewässer Kronsbek-Aschau und verrohrtes Gewässer Gettorfer Graben; Auszug aus dem Geoinformationssystem mit AWGV

Hinweise:

Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:

- Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) des Wasser- und Bodenverbandes Aschau (siehe Abb. 2 als Auszug aus dem AWGV – rot-weiße Linien).

Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Aschau ist eine Bebauung im Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5,0 m beidseitig der Rohrleitungsachse nicht zulässig. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WBV.

RoG sollten zur Feststellung ihrer tatsächlichen Lage eingemessen werden. Die weiteren Planungen sind ggf. darauf abzustimmen.



Abbildung 2: RoG des WBV Aschau, Auszug aus dem Geoinformationssystem mit AWGV

- Grundwasserschutz

Im gesamten Plangebiet des Teilbereiches I und II ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

- Binnenentwässerung

Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt.

Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.
- Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

- Modulreinigung

Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

- Gewässerkreuzungen

Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

- Wasserhaltung

Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebräuch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

- Gewässer

Aus Sicht der UWB wäre es wünschenswert, wenn die Bereiche der Gewässer innerhalb der Unterhaltungsstreifen für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden.

Der naturnahe Ausbau von Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.

- Binnenentwässerung

Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.

- Löschwasserkissen

Das Befüllen von Löschwasserkissen mit Oberflächenwasser aus einem Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebräuch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung folgende Unterlagen fordert:

- Aufgrund der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll.

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.
- Sichtdreiecke sind freizuhalten.
- Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen.
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Be schlussfassung durch die Gemeindevorvertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Gez. Heravi

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Osdorf
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf

ausschließlich per Mail



Rd, den 22.08.2025

Gemeinde Osdorf
Ausweisung PV Freiflächenanlage „An der Aschau“
Scoping

19. Änderung des F- Plans

Mit der baulich- gewerblichen Nutzung von 27,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt eine wesentliche Veränderung der Kulturlandschaft im Dänischen Wohld.

Es wird eine Potentialflächenanalyse der Gemeinde Osdorf für die Standortwahl zugrunde gelegt. Eine Analyse ist aussagekräftiger, wenn die Daten eines gesamten Amtsbereichs zur Verfügung stehen. Zu der Potentialflächenanalyse erfolgte keine TÖB Beteiligung.

Es wird für die PV Freiflächenanlage eine externe Kompensation erforderlich. Diese sollte an das Vorranggewässer der Aschau bzw. an dem südlich verlaufenden Knick gelegt werden. Es sind Ausgleichsflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

VEP Nr. 18

Mit bei der Planung des 27,5 ha großen PV Freiflächenanlage wird ein Hanggelände mit Höhenlinien zwischen 13 und 26 ü.NN überplant.

Es gehen Eingriffswirkungen von der mit den Modulen überstellten Fläche sowie von der Einzäunung aus, die auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt eine erhebliche Wirkung haben.

Die beiden im Plangeltungsbereich gelegenen Kleingewässer sind in Art und Umfang unbeeinträchtigt zu erhalten. Die Fläche grenzt an eine Biotopverbundachse des Fließgewässers Aschau sowie die geschützten Biotope der Knicks und ein Waldgebiet.

Von der Aschau und den Knicks ist ein größerer Abstand mit der Einzäunung einzuhalten, um die Durchgängigkeit für die freilebende Tierwelt sicherzustellen.

- Von der Aschau ist ein Abstand von mind. 20 Meter ab Böschungsoberkante mit dem Zaun und Modulen einzuhalten.
- Vom Wallfuß der Knicks ist ein Abstand von mind. 3 Meter mit dem Zaun und Modulen einzuhalten.

Die Abstände zum Gewässer und den Knicks sind im Bebauungsplan als Grünfläche darzustellen.

Es ist nicht üblich, dass eine Aufstellung der Einzäunung außerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Module bis in unmittelbare Nähe der Aschau und der Knicks vorsieht, ist zu überarbeiten. Die o.g. Abstände sind Mindestangaben, da angesichts der nicht geradlinig verlaufenden Knicktrassen und Gewässerverlaufs ein Ziel ist, die Zaunlängen zu straffen/reduzieren.

Es ist artenschutzfachlich das Vorkommen der Vogelwelt zu erfassen. Das Abzäunen von rd. 27 ha Fläche im Außenbereich beeinträchtigt die Wildwechsel der freilebenden Tierwelt. Daher ist es zweckmäßig, abgezäunte Areale zu beschränken und zwischen Zaun und Landschaftselementen Schneisen zu ermöglichen. Für Kleinsäuger sollte ein Abstand von nur 15 cm unter den Zaunelementen - diese beträgt in anderen Verfahren bis 20 cm- angepasst werden.

Unter den Modulen ist ein extensives Grünland als „Maßnahmenfläche“ durch Festsetzungen geplant. Als Kompensation kann es anteilig angerechnet werden, wenn alle sonstigen Anforderungen an eine Eingriffsminimierung gem. Solarerlass erfüllt werden. Maßnahmenflächen werden in das Kompensationsflächenkataster des Landes eingetragen.

Vollmer